



9d. 50 £



0. £

F. 02. 12.









Materialien

2

zur

# Geschichte des Bauernkriegs

in

Franken, Schwaben, Thüringen &c.

im Jahre 1525.

---

Erste Lieferung.

---

Chemnitz,  
bey Karl Gottlieb Hofmann.

1791.

4811

5038

Spezialien

Geldliche des Reichs

Spezialien

Spezialien

888



## Vorbericht.

Unbegreiflich ist es, aber auch unverzeihlich, daß der sonst bis zum Ermüden ausführliche Häberlin in seiner neuesten deutschen Reichs-historie die gewiß höchst wichtige Geschichte des folgereichen Bauernkriegs im Jahre 1525, der fast in allen Provinzen Deutschlands, besonders am Rhein, in Schwaben, Franken, Hessen und Thüringen so schrecklich wüthete, auf sechs kahlen Blättern abgefertiget hat. In Strobel's Beyträgen zur Litteratur des 16ten Jahrhundert's B. II. St. 1. findet man sechzig größere und kleinere, und zwar lauter gleichzeitige, Schriften von den Jahren 1525 und 1526 angezeigt, welche die merkwürdige

## Vorbericht.

Geschichte dieser Empörung näher oder entfernter angehen. Hätte Häberlin auch nicht eine einzige derselben — denn freilich sind sie sehr selten — auffinden können; so waren ja doch neuere Werke vorhanden, aus denen sich die Begebenheiten dieses Aufruhrs konnten erzählen lassen, z. B. *Petri Gnodalii Seditio repentina vulgi, praecipue rusticorum, anno 1525 tempore verno per universam fere Germaniam exorta etc. Basl. 1580. 8vo* über ein Alphabet stark, welche Schrift auch Simon Schardt, seiner *scriptt. rer. German. Tom. III. p. 1031.* einverleibt, und M. Jacob Schlusser von Suderbury unter dem Titel: *Der Peirisch und Protestirende (d. i. der Schmalkaldische, von Lamb. Hortensius beschriebene) Krieg, zu Basl. 1573 in Fol.* deutsch edirt hat. *Hub. Thom. Leodii historia seditionis rustic. und Petri Criniti hist. tumultuum rustic.* stehen in *Freteri scriptor. germ. Tom. III. p. 194 f. f. 239 f. f.* Außer diesen Werken kann man noch besondere Nach-

### Vorbericht.

Nachrichten von der Bauernunruhe in einzelnen Ländern, Districten und Städten in Theoph. Frankens Geschichte des Frankenlandes S. 238 — 311. in J. F. Georgi Uffenheimischen Nebenstunden B. I. St. III. S. 125 — 174. in Kappens Nachlese einiger nützlichen Urkunden der Reformation. Geschichte Th. IV. S. 461 — 587. in Falkensteins Antiqq. Nordgav. Th. III. S. 323 ff. in J. P. Reinhardts Beyträgen zur Historie Frankenlands B. I. S. 157 — 182. in S. W. Detters verschied. Nachrichten aus allen Theilen der hist. Wissenschaften B. I. S. 536 — 550. in J. M. Großens Burg- und Markgräfl. Brandenb. Kriegshistorie S. 108 — 169. antreffen.

Indessen sind diese Schriften, besonders die vorangeführten gleichzeitigen, kleinern und daher leicht verlohrenen Brochüren, noch lange nicht gehörig benuset worden, obwohl so manche wichtige Urkunden, Vergleiche, Man-

## Vorbericht.

data u. d. gl. in selbigen versteckt liegen. Solche merkwürdige Stücke, mit noch ganz unbekanntem Actenstücken und historischen Nachrichten aus einem Paar gleichzeitiger Handschriften verbunden, werde ich in einigen Lieferungen dem historischen Publicum mittheilen. Vielleicht giebt uns eine Meisterhand die längst gewünschte vollständige und pragmatische Geschichte des so merkwürdigen Bauernkriegs.

23.

I.

I.

Vergleich der Bauern in der Grafschaft  
Lupfen mit ihrem Herrn, dem Grafen  
Siegmund.

Aus der Handschrift.

Es ist unlängbar, daß die Bauern in dem 15ten und 16ten Jahrhundert von ihren hartherzigen, stolzen und grausamen Herren geistlichen und weltlichen Standes wie Leibeigene, ja zum Theil nicht viel besser als Hunde, behandelt, und dadurch, zumahl da ihre Bitten um Erleichterung und Freiheit keinen Eingang fanden, zur Empörung gebracht worden. Im November des Jahrs 1524 rebellirten wegen drückender Auflagen die Bauern der im Regau in Schwaben gelegenen Grafschaft Lupfen wider ihren Herrn, den Grafen Siegmund, mit welchem sie doch in

der Folge verglichen wurden. Mein Manuscript sagt davon folgendes:

„Die ersten Anfenger der bairischen Aufrur waren des Grauen Sigmunts von Lupffen Vndertanen, die da sie bösslich abgefallen, keine andere ursach sürgewendt, dann das sie vnleidlicher weiß beschwert wurden. Wie sie sich dann offentlich gegen Grau Guilhelm von Fürstenberg, so von dem Schwebischen Bndt wider sie geschickt, erklet haben, das sie mit voh wegen des Evangelii zusamde geloffen, auch nit Evangelisch weren, meinende, das sie dardurch der Oberkeit Huld vnd Gnad erlangen wolten. Wiewol nu sie anfenglich einen leitlichen Vertrag erhalten, vnd ihnen ihr Beger zum meren thail bewilligt, dennoch weil ihr Trutz gewärt, ist endlich mit ihnen die sach durch Christofel Fuchs zu Fuchsperg zu Taufenburg Rittern, Kon. Mayestat zu Hungarn vnd Pehaim rc. Rath vnd Hauptman zu Kneffstegij, vnd etlichen andern mehr nachvolgendes gestalt abgehandlet, vnd vergleicht worden.

Zum ersten, sollen sich die vndertanen ihr Fahnlein, so sy eins haben, von sich geben.

Zum

Zum anderen, sollen sie ihren Herrn von neuen schwören, ihnen trew vnd gehorsam zu seyn, ihren Ruß fürdern, vnd schaden wenden, vnd alles das thun, so sie ihnen hievorn gethon haben, vnd sol ein jedes Derff sich mit seinem Herrn oder Junckherrn vmb den zugefügten schaden, nach ziemlichen Dingen auff das fürderlichst vergleichen.

Wo aber das nit gütiglich sein möcht, so soll zu Erfurt: durch Herrn oder der verordneten Rāthen entscheide stehn, dabey soll es vngeweiçert bleiben.

Item, sie sollen in ihren Kirchen alle christliche Ordnung, wie die von Alters her gehalten worden, hinfür auch halten vnd davon kein hinderung geschehen lassen: was auch von den Kirchen oder Kirchenpflegern genommen worden, das sollen die vnderthanen bezalen.

Item, die Redlinsfürer sollen gestraffet werden, nach eins yeden verdienen vnd verschulden.

Sie sollen hinfürter kein Brüderschafft mehr haben, noch Gemeinden wider ihre Oberkeit halten,

noch sich sonsten rotten bei verliering ihres Lebens.

Item, die Kirchhöfe und starke Thüren sollen nach bevelch ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Obristen Häubtmann durch die vnderthanen zerrissen vnd abgebrochen werden.

Item, als die Bauren mit den grossen Glocken Sturm geleit hoben, solches künsttlich zufür kommen, sollen dieselben glocken nach bevelch des Obristen Häubtmanns aus dem Thurm gethon werden.

Item, ein jedes Dorff soll Fürst. Durch. 20 zu straff und fewe brandschazung von jedem Haus sechs gülden geben, doch solle der reich dem armen in solchem anlegen zu hülff kommen, und sollen das halb Geldt in vier tagen, vnd die ander drey Gülden in den drey nechsten Martini der sechs, sieben vnd acht vnd zweingigsten jars erlegen. Welches Dorff sein Summa auf gemelte zil nit bezalt, das solle verbrandt vnd geblündert werden, die Wittwen vnd Wasen sollen in disen beschwersden nit angelegt werden.

Item,

Item, die so mit den Bauren nit in ihr Bruderschaft gewesen, sollen in solchen anlegen nit beschwert werden, sondern so ihnen schaden zugefügt worden wär, derselb solle ihnen von den vnderthanen widerlegt werden.

Item, welcher an seinem Leben gestrafft würdt, dem solle von seinem verlassenen Gut nit mehr, dan der kost genommen werden.

Item, den abgewichen, so sich in obgemelte straff vnd begnadigung nit begeben, denen soll Weyb vnd Kindt hinnach geschickt werden, das selbig gut soll halb dem Fürsten, vnd halb dem Herrn oder Junckherrn zugehören.

Welcher auch ein abgewichen ersicht vnd vmbbringt, der solle nichts gefrevelt haben. Wo aber ein abgewichen gefangen würdt, der soll an dem orth, do er gefangen würdt von der Oberkeit das selbs an seinem Leben gestraffet werden, doch Fürst. Durch. 2c. den abgewichen Genad mitzutheilen vors behalten. Die vnderthanen sollen auch bey ihren Eyden schuldig sein, die abgetretenen, wo sie die bekommen mögen, gefenglich anzunehmen vnd  
II  
gehn

---

gehn Stockach zu antworten. Vnd soll sonnst  
in anderen sachen vnd Articklen bey dem Hego-  
wischen vertrag bleiben, vnd allen theilen an ihrer  
Oberkeiten Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten ohne  
schaden sein ic.

Die ehgenanten Artikel haben die ehgemelte  
vnderthanen zu halten angenommen, vnd darauff  
ein Eyde leiblich zu Gott vnd den Heiligen ge-  
schworen.

## II.

Die Zwölf berücktigten Artikel der aufrühri-  
schen Bauern.

Diese Artikel verdienen allerdings einen neuen Abdruck, da sich mancher von ihrem Inhalte ganz andere Begriffe macht, als derselbe in der That beschaffen ist. Hr. Pfarrer Strobel führet in der im Vorbericht genannten Schrift fünf verschiedene Ausgaben an, welche alle den, etwas mehr oder weniger veränderten, Titel haben:

Die gründlichen vnd rechten Haupte  
Artickel, aller Pawerschaft vnd Synder-  
fessen der Geystlichen vnd Weltlichen  
Oberkeyten, von welchen sy sich ganz  
hart vnnnd hoch beschwert vermaynen.

Alle diese Ausgaben sind in Quart A. 1525.  
ohne Anzeige des Orts gedruckt, und füllen  $1\frac{1}{2}$ .  
eine einzige nur einen Bogen. Indessen blieb ihm  
doch eine Edition, welche wahrscheinlich die erste  
ist,

ist, unbekannt. Da ich sie vor mir habe, so  
 ich sie hier im Abdruck liefern. Sie ist ebensa  
 auf anderthalb Bogen in Quart gedruckt, u  
 hat den in einer Einfassung auf 5 Zeilen steh  
 den Titel.

Beschwerung vnd freuntlich begeren mit  
 angehefftem Christlichem erbieter den ganzen  
 Bawerschafft So itzund versamlet yn Zwelfff  
 hawbt Artikel auff's Kurtzist gefugert.

Unter diesem Titel sieht man einen Holzschnitt  
 der einen Bauern mit einem Schwerdt an der  
 Seite vorstellt. Weder das erste noch das letzte  
 Blatt hat die Anzeige von dem Orte oder dem  
 Jahre des Drucks. Der Text fängt gleich auf  
 der Rückseite des Titels an.

Wer war nun aber Auctor dieser Artikel? Der  
 Verfasser meines Manuscripts sagt: „Die auffrü  
 rischen artickel, mehrer theils auff freyheit des  
 fleisch gericht, sind meins Erachtens von einem  
 verkerten Man zu Mülhausen In Thüringen Tho  
 mas Münzer ursprünglichen her gestossen, wie  
 derselb dan, als ich bericht empfangen, durch seine  
 hin

hin vnd her geschickte Botschafft, die vornemblichst Practicken in dieser Sedition, bey gemelten Hauffen wider vnd für angestellt gehapt. Wiewol etlich ander vermeinen, das gemelte Artickel durch einer genant Christoffel Stapher Pfarhern zu Memmingen gestelt, vnd die auffrur vmb dieselbige gegent durch ihn erregt sein soll. Doch viele, welche dessen Mans Handel, Aufrichtigkeit, der heil. Schrift fleißige nachforschung, Eiffer und Heftigkeit die Laster zu straffen bekant, achten, es sey, ihme beides vnbillig zugemessen, vnd er für unschuldig zu halten. Derowegen wie solches der Burger schafft zu Memmingen bewust, hoben sie ihn, wie die Buntgenossen \*J allda etlich auffrührischen richten lassen, heimlich in sein vatterland S. Gallen in Schweiz geschickt, alldo er dan ein Weib von ehrlichen Geschlecht genömen, vnd sich also gehalten, das er dem Volck angemem, vnd seines Wandels ein guete Zeugnuß gehapt hatt.“ — Auch der seel. Schelhorn vertheidigt diesen Mann, der eigentlich Schappeler hieß, wider den auf ihn geworfenen Verdacht in seiner

Res

\*J Der Schwäbische Bund.

Reformat. Geschichte der Stadt Memmingen S. 80 f. Wahrscheinlich möchte diese Artikel verfaßt haben Johann Zeuglein, Frühmesser in dem zur Reichsstadt Ueberlingen gehörigen Pfarrdorfe Serbatingen, welcher 1527. d. 10. Mai zu Mersburg bey Constanz als ein Verföhler und Rebelle verbrannt worden. — Doch hier sind die Artikel selbst, mit ihrer nicht ganz unwichtigen Vorrede, genau nach dem Original abgedruckt.

Dem Christlichem Leser Frid vnd gnad Gottis  
durch Christum.

Es sind vil widder Christen die igund von wegen der versammelten Bawerschafft das Evangelium zu schmechen versach nehmen, Sagend, das sind die frucht, des neuen Evangeliums, Niemand gehorsam seyn, an allen orten entbörung, Sich heben, vnd auffbewmen, Mit grossen gewalt zu hauffe lauffen vnd sich rotten, geysliche vnd weltliche obirkeht zu reformiren, auszureuten, Ja viel leyche gar zu erschlagen, Allen disen gotlosen frefflichen vrteylen antwortten dise nachbeschriebene Artikel. Am ersten das sie dise schmach des wort Gottes auffheben. Zum andern die vngehorsamkeht ja die entporung aller Bawern Christlich

lich entschuldigen. Zum ersten, ist das Evangelium nicht eyn vrsach der entporung odder auffrühren, dieweyl es eyn rede ist vor Christo dem verheßlichen Messia welchs wort vnd leben, nichts dann lieb, frieb, gedult, vnd eynigkeit, lernet also das alle die yn disen Christum glauben, lieblich, freidlich, gedultig vnd eynig werden. So denne, der Grund aller Artickel der Bawern (wie dann klar gesehen wird) das Evangelium zu horen vnd deme gemess zu leben, dohyn gericht ist, wie mögen dann die widerchristlichen das Evangelium eyn vrsach der entporung vnd des ungehorsams nennen, Das aber etlich widder Christen und feynde des Evangelii, wider solche annutunge vnd Begerung sich lenen vnd auffbawen, ist das Evangelium nicht vrsach, sonder der Teuffel der schedlichste feynd des Evangelii, der solchs durch den unglawben yn den feynen erweckt hie mit das das Wort Gottis (lieb, frieb vnd eynigkeit lernet) vntergedruckt vnd weg genommen wurde. Zum andern dan klar lauter folgt, das die Bawern die yn yhren Artickeln solch Evangelium zu lere vnd leben begerend, Nicht mugen ungehorsam auffrurisch genennet werden, Ob aber Gott (nach seynem Wort zu leben, engflich ruffend) erhoren will,

B

will, wer wil den willen Gottis tabeln, Wer wil yn seyn gericht greynffen, ja wer wil seiner mass widerstreben, hat er die kinder Israel zu yme schreyende. erhoret, vnd aus der Hand Pharaonis erlediget mag er nit noch heute die seynen erredten ja er wirds erredten vnd yn eynrer kurg, derhalben Christlicher leser solche nachfolgende Artikel lyß mit fleiß vnd nachmals vrteyl.

Hienach folgend die Artikel.

Der erste Artikel,

Zum ersten ist vnser demutige bit vnd beger, auch vnser aller will vnd meynung das wir nun hinfurt, gewalt vnd macht wollen haben, eyn ganze gemeyn, solle eynen Pfarrer selbst erwelen vnd tiesen, auch gewalt haben, denselben widder zu entsetzen wenne er sich ungebürlich hilde, Der selbige erwelste Pfarrer soll vns das heylige Evangelium lauter vnd klar predigen one alle menschlichen Zusatz, lehr vnd gebot, Denn vns, den waren Glauben stets verkundigen, gibt vns eyn ursach Gott vnd seyne gnad zu bitten, vnd denselben waren glauben eynbilden, vnd yn vns besetzen, Dan wann syn gnad, yn vns nicht eyngebildet wird So bleyben wir stets, Fleisch vnd Blut

Blut das dann nichts nutz ist, wie klerlich yn der  
geschriffte steht, das wir alleyn durch den waren  
glauben zu Gott kommen mogen vnd alleyn durch  
seyne Barmhertigkeit selig müssen werden, darumb  
ist vns ein solcher furgeher vnd Pfarrer von no-  
ten, vnd dyser gestalt, yn der geschriffte gegründet.

### Der ander Artikel.

Zum andern. Nachdeme der rechte Zehend  
auffgesetzt ist ym Alten Testament vnd ym Newen  
alles erfüllet, nichts beste minder wollen wir den  
rechten Kornzehend, zu geben doch wie sich  
gebüret, deme nach man sol yn Gott geben, vnd  
den Seynen mittheilen, gebürt es eynem Pfarr-  
rer, so er klar das Wort Gottis verkündt, Seynt  
wir des Willens hinfurt, disen Zehend vnser Kirch  
Probesten so dann eyne gemeyne setzt, sollen  
einsameln vnd eynemen, denen eynen Pfarr-  
rer so von eynem ganzen gemein erwelet wird,  
Seynen zimlichen (geziemenden) gnugsam auff-  
enthalt (Versorgung) geben yme vnd den seynen,  
nach erkennnis eynem ganzen Gemeyn, vnd was  
vberbleybt, sol man armen duestigen (so ym sel-  
ben dorffe furhanden seynt) mittheilen, nach ge-  
stalt der sachen vnd erkennnis eynem gemeyn, Was

iberbleybt sol man behalten, ob man reysen musse  
 von Landes not wegen, dormitte kein landsteuer  
 durffe auff den armen anlegen, sol mans von dis  
 sem uberflusse aufrichten, auch ob sache were,  
 das eins odder mehr dorffer weren, die den Ze  
 hend selber verkaufft hetten aus ehlicher not hal  
 ben, dieselbigen so der, vmb zu Zeyge yn der ge  
 stalt haben, von eynen ganzen dorffe, der sol es  
 nicht entgelten, Sonder wir wollen vns zimli  
 cher wens nach gestalt vnd sach mit ym vorgley  
 chen, ym solchs widder mit zimlicher Zill vnd Zeit  
 ablosen, Aber wer von keynem dorff solchs erkaufft  
 hat, vnd yhre vorsehen ynen selbs solchs zugeeng  
 net haben, wollen sollen vnd seynt wir ynen nichts  
 weitters schuldig zugeben, alleyn wie oben stat vn  
 fern erwelten pfarrer damit zu vnderhalten, nach  
 malen ablosen, odder den durfftigen mitteylen, wie  
 die heylig geschriffte ynnne halt, Sie seyn geystlich  
 odder weltlich, den Kleinen Zehend wollen wir  
 gar nicht geben, Dañ Gott der Herr das vich  
 frey dem menschen beschaffen, Genesis 1. das wir  
 fur eyn vnzimlichen Zehend schehen, den die men  
 schen erdicht haben, Darumb wollen wir yn nicht  
 weytter geben.

Der

## Der dritt Artikel.

Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man vns fur yr eygen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergießen erlöset hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen. Darumb erfind sich mit der geschriffte das wir frey seyn, vnd wollen seyn, nicht das wir gar frey seyn, kein oberkeyt haben wollen, lernet vns Gott nicht, wir sollen yn Geboten leben, nit yn freyem fleischlichen mutwillen, Sonder Gott lieben als vnsern herren, yhn in unserm nehisten erkennen, vnd alles das, so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal geboten hat zu einer ley, darumb solln wir nach seynem gebot leben, Zeigt vnd weyst vns dises gebot nicht an das wir der oberkeit will gehorsam seyn, nicht allein der oberkeit, sondern wir sollen vns gegen yberman demutigen, das wir auch gern gegen vnserer erweleten vnd gesezten oberkeit (so vns von Gott gesezt) yn allen zimlichen vnd Christenlichen sachen gern gehorsamen, seyn auch vne zweyffel, yr werdent vns der engenschaft als war vnd recht Christen, gern erlassen odder vns ym Evangelii des berichten das wirs seyn.



## Der funfft Artikel.

Zum funfften, seyn wir auch beschwerd der Beholzung halben, daß unsere Herrschaft haben ihnen die holzer alle alleyn geeygnet vnd wann der arm man was bedarff, muß ers umb zwey gelt fauffen, ist vnser meynung, was fur Holzer seyn Es habens geystlich odder weltlich ynnen, die es nicht erkaufft haben, sollen eyner ganzen gemein widder anheim fallen, vnd einer gemein zimlicher weys frey seyn, ein iglichen sein notturfft ins Haus zu brennen, umbsonst lassen nehmen Auch wan von notten seyn wurde zu Zimmern auch umbsonst nemen, doch mit wissen der, so von der Gemein dartzu erwelet worden So aber keins furhanden wer, daß das so reblich erkaufft ist worden, Sol man sich mit denselbigen bruderlich vnd Christlich vergleichen. Wan aber das gut am anfang aus ihnen selbs geeygnet wer worden vnd nachmals verkaufft worden Sol man sich vergleichen nach gestalt der sachen vnd erkenntnis bruderlicher lieb vnd heiliger geschriff.

## Der sechst Artikel.

Zum sechsten, ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben welche von tag zu tag gemert werden,

den, vnd teglich zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen dareyn thue, vns der massen nicht so hart beschweren sonder vns genedig herynnen ansehen, wie vnser Eltern gedienet haben alleyn nach laut des wort Gottis.

Der siebende Artikel.

Zum siebenden, das wir vns hinfurt ein herrschafft nicht weytter wollen lassen beschweren, sonder weys ein herrschafft zimlicher weys ein verlehnt also sol er besitzen lautt der verennigung dises Herrn vnd Bawren, der Herr sol ihn nicht weiter dringen noch zwingen, mehr dienst noch anderst von yme umbsonst zu begeren, damit der Bawer solchs gut one beschwerde also ruicklich brauchen vnd niesen muge, Ob aber des Herrn dienste von notten weren, sol yme der Bawer willig vnd gehorsam fur andern seyn, doch zu stunde vnd zeit, das dem Bawern nicht zum nachteyl diene, vnd yme umb eynen zimlichen pfeilig deß thun.

Der achte Artikel.

Zum achten sizen wir beschwert, vnd der vil, so gutter inne haben, das diselbigen guter die  
guld

guld (Gilt) nicht ertragen kanten vnd die  
 Bawren das ihre darauff einbusen vnd verderben  
 das die herrschafft dieselbigen guter erbeer Leut bes  
 fichtigen lassen vnd nach der Billigkeit am Zinse  
 gelt erschaff, damit der Bawer sein erbeit nicht  
 vmbsonst thue dan cyn iglicher tagwercker ist sei  
 nes Lohns würdig.

Der neundt Artikel.

Zum neunnden seyn wir beschwerd der grossen  
 frevel, so man stet newe setzung macht, nicht  
 das man vns strafft nach gestalt der sache, son  
 dern zu Zeitten aus grossen neydr vnd zu Zeitten  
 aus grossen gunst, ist vnser meynung, vns bey  
 alter geschriebener straff zu straffen darnach  
 die sache gehandelt ist, vnd nicht nach gunst.

Der Zehend Artikel.

Zum Zehenden seynd wir beschwerd, das et  
 liche haben yhnen zugeengnet woyfen, dergleychen  
 Eckter, die den einer gemeyne zugehörent, die  
 selbigen werden wir widder zu vnsern gemeinen  
 handen nemen, Es sey dan sach, das mans red  
 lich erkaufft habe, wan mans aber vnbillicher

weyß erkaufft hette, Sol man sich gutlich bruders-  
lich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

#### Der eylffte Artickel.

Zum ehfften wollen wir den Brauch genant  
den Todfall (Handlohn bey Sterbefallen) ganz  
vnd gar abthun haben, den nymer leyden noch  
gestatten, das man wittwen wayfen das ihre wi-  
der Gott vnd ehren also schendlich nemten berau-  
ben soll wie es an vil Dritten (mancherley gestalt)  
geschehen ist, vnd von den, so sie besigen vnd bes-  
schirmen sollten, handt sie vns geschunden vnd  
geschaben, vnd wañ sie wenig fuge hettent gehobt,  
hettent dis gar genommen, das Gott nicht mehr ley-  
den will, sondern soll ganz ab seyn, kein mensch  
hinsüre schuldig seyn zu geben, widder (weder) we-  
nig noch viel.

#### Beschlus.

Zum Zwelfften ist vnser Beschlus vnd endtli-  
che meynung, wañ einer oder mehr Artickel als  
hie gestelt, so dem wort Gottis nicht gemess we-  
ren (als wir dan nicht vormeynen) dieselbigen Ar-  
tickel, wo man vns mit dem wort Gottis fur  
vuzimlich anzingen, wollten wir darvon absten,  
wañ

wañ mans vns mit grund der geschriff erklet,  
 Ob man vns schon etlich Artickel ist zuließ, vnd  
 hernoch sich befunde, das sie vnrecht weren, sol-  
 len sie von sundt an todt vnd abseyn, nichts mehr  
 gelten, dergleychen ob sich in der schrift, mit der  
 warheynt mehr Artickel erfunden, die widder Gott  
 vnd beschwerung des nechsten weren, wolln wir  
 vns auch furbehalten, vnd beschlossen haben, vnd  
 vns in aller Christlicher Iere vben vnd brauchen,  
 darumb wir Gotte den Herren bitten wollen, der  
 vns dasselbige geben kan vnd sunst niemant, Der  
 fride Christi sey mit vns allen Amen.

## III.

Anfang des Bauernkriegs im Land zu  
Schwaben MDXXV.

(Aus einer gleichzeitigen Handschrift.)

Die Bndertthonen zu Kempten sind, aus Haß  
ihres Abts, den 1sten Januarij MDXXV. zu-  
samt geloffen, sich wider ihre Herrschafft, unbe-  
tracht ihr pflicht vnd Aid, in die Flecken vnd  
Dörffer des Abts gefallen, das Closter eingenom-  
men, die Munchen daraus vertriben, alles vers-  
wüst, das kein nagel an der wand gebliben. Der  
Abt entfloch mit den besten kleinoten auff das  
Schloß Liebenthaw, Als aber die Bawern dar-  
auff gezogen, ergab er sich mit gewissem geding,  
vnd ward gefurt gen Kempten, da er von den  
auffrührischen enthalten vnd von ihnen alle sein  
Recht vnd gerechtigkeit in der statt, vmb dreyßig  
tausent gülden zu kauffen gedrungen ward. Als  
nun die andere Allgöwische sahen, das die Kemp-  
tischen auß plünderung des Closters nicht gerin-  
ges erobert; volgen sie ihnen nach, vnd lauffen  
ersilich

erfflich des Bischoffs von Augsburg auff der Alben, hernachmals in die vier tausent bey Valsringen, Zwo Meil von Ulm gelegen, hernacher im Alerthal mit so grosser anzal zusamen, das sie vil Stätt vnd Flecken eingenommen.

Umb diese Zeit hatt der Durchleuchtig Fürst Herzog Ulrich von Wirtemberg, ein Gesind von Schweizern zusambracht, in meinung sein Land, darauff er von dem Schwabischen Bundt, verhalten das er Neuklingen die Reichstatt eingenommen, vertrieben worden, wieder einzunemen. Nachdem er aber etliche kleine Stätt vnd Flecken, sampt der vorstatt zu Stutgarten erobert, vorhabens die statt auch zu gewinnen, ist ein loblicher Bundt zu Schwaben gen Ulm zusamen komen, vnd alda, wie den dingen statlich zu begegnen, berathschlagt, versammelten also ein Heer zu Ross vnd zu Fuß, mit allerhand nottursfftiger gereitschafft, verordneten den Wolgeborenen vnd Hochberümpften Mann, Herrn Jörgen Truckfäs, Freyherrn zu Walspurg zum obersten Feldhauptmann. Der versuegt sich mit seinem heerzeüg gegen dem Herzog Ulrich, dadurch derselbe von seinem vornehmen abgetrieben ward, vnd sein Heer zutreit, vnd vngeschafft

schafft abzuweichen genethiget. Wiewol er etliche Flecken vnd Stät desselben Fürstenthumbs von Rotweil herab bis gen Stutgart eingenomen vnd erobert.

Welcher massen durch die Bündesstenden erstlichen gegen den auffrürischen zu handeln angefangen.

Neben dem ward von Bündrätchen gütiglich vnderhandlung vnd thedung mit der Bawerschafft vorgenomen, nicht desto weniger Herr Truckssäden ernst gegen jnen zu brauchen verordnet. Zog also am Dornstag nach Lätare auß mit allen Reiszigen vnd Fußvolck, des willens gegen den Bawern, so auff dem Rieß zwischen Ullm vnd Bibezech bis in vierzehen tausent starck gelegen, mit dem ernst zu handeln, legert sich mit seinem heer auff ein halbe meil wegs zu jnen also das man sich (dieweil solch ehrenbergessige Bawern auf ihren müthwilligen vorhaben so bestendiglichen verharreten, der Bündischen knecht, so auff die plünderung lieffen, etwan vil erschachen, desgleichen etlich vom Adel erwürgt, vil Klöster einnamen, heuteten, eröfften vnd verwüsteren) einer schlacht genzlich versehen hatte. Aber die Bawern brachten

brachen in der nacht mit ganzem hauffen auff, vort den Bündischen weg, thetten sich ins Münchens closter Marchtal; verwusten vnd beraubten daselb auch allerding. Derhalb Herr Jörg ihnen mit allem heer geschwindt nachreiset der meinung sich mit ihnen zu schlagen. Do die Bawern solchs erfahren, haben sie sich zurtrennt vnd verlauffen, vnd das Gebürg vnd hölzer für ein mantel angenommen.

Wie die Bündischen auff zwey Stättlin Leipheim vnd Günzberg zu ziehen verordnet.

Auff das hatt sich das bündisch heer auß bevelch der Bundkräth wider auff Ulm zugewendt, etwa vil dörffer vnderwegen betreten. Nachdem aber zwey Stättlin des endts, Leipheim vnd Günzberg, mit umbliegender gegend aller Bawerschafft schir, biß gen Augsburg zu den Bawern geschlagen, einer verbündnus waren, sich zu den zwey hauffen, so sich im Bodensee vnd Algöw gleicher gestalt entbört, anhengig gemacht vnd endlich zusamen verpflicht hetten, ward das Bündisch heer Dinstags nach Judica vor die genänten Stättlin Leipheim vnd Günzberg zu ziehen verordnet.

Wie

Wie die Hündtischen Reüter viel Bawern erstochen,  
vnd vil in die Thonaw gejagt haben.

Do nun Herr Truckſas den Zehig dermassen  
vername, sind des Bundts Reißigen auß sechs tau-  
sent Bawern gestossen, deren etlich tausent ersto-  
chen, etlich in die Thonaw gejagt, So sind iren  
vil gefangen worden, also das gar ein kleine an-  
zal darvon kómen.

Darneben sind am gemelten Dinstag biß an  
die hundert vnd dreyßig Pferd, das meist Hes-  
sische Reüter, gegen den Dorff Nawe, von Ullm  
auß zugeschildt worden, vmb die Bawern abzu-  
wenden, wo ihr etlich denen von Leipheim zu  
ziehen vnd helfen wollten, zu handelen, dieselben  
auff die achthundert Bawern ungeferlich, so mit  
Hacken, Büchsen, Kóren, Harnisch vnd mit gu-  
ten weeren wol gewapnet gewesen, gestossen, mit  
den haben die Reißigen drauff gehawen, Vnd als  
sich die Bawern in die Flucht begeben, derselben  
bey dritthalbhundert erwúrgt, ob zwey hundert  
gefangen, vnd die úbrigen also geengstiget, das  
sie auff ein Dyet entlauffen, Derhalben die Reißi-  
gen von jnen gesetzt, vnd wider zum hauffen ge-  
ritten.

Wie

Wie Herr Jörg Obrister die zwey Stättlin  
erobert.

Indem ist Herr Truckfäs mit allem Kriegesvolk, zu Roß vnd zu Fuß wol gerüst, sampt notigem geschütz für Leipheim gezogen, die haben sich alsbalde auß bescheen erforderung des obristen Hauptmañ in gnad vnd vngnad des Bvndts ergeben. Desgleichen ist es mit Günzperg auch zugangen, wie dan auch vil Dörffer derselben gegen vmb gnad gebetten, die seind allsampt in des Bvndts gnad vnd straff angenommen. Vnd demnach etlich Capitainer vnd Redlinesführer aus gemelten zur straff verwarlich gehalten, vnd nachmals zum theil gehenckt, zum theil geköpfft, vnd sonst gestrafft, vnd Leipheim den Fußknechten, aber der Fleck Günzberg den Reifigen zu plündern verhengt worden.

Die güttlich Vnderhandlung.

Vnder solchem haben die Herren vom Kaiserlichen Regiment, auch etlich Oberlendische Stätt, als Costantz, Memingen, Isfenach vnd ander mehr vmb güttlich vnderhandlung bey den Bvndtsrätther zu Ulm, da sie dan durch ihre Gesandten erschienen, angesucht. Desgleichen ettlich Perso-

E

nen

nen von dem Oberen hauffen am Bodensee vnd  
 Algöw vom Ausschuß, auf Bergleitung gen Ulm  
 konien; aber nirgends etwas fruchtbarliches ge-  
 handelt, noch die Ding in ein sonderlichen still-  
 standt gethedingt mögen werden, sondern auf zu  
 gleichen hangen blieben.

Im selbigen haben die Bawern sich auff dem  
 Riet bey Walderingen starck wider versamlet,  
 und denen ist vom beiden Hauffen, vom See vnd  
 Algöw ein merklicher Zusatz geschehen. Die haben  
 mittlerweile den Grauen, Herren vnd vom Adel  
 heusser und Schlöffer abgenommen, geplündert, zer-  
 rissen, vnd zum Theil ausgebreit, vnd ihre brü-  
 derliche Lieb, deren sie sich hoch berümpfen, mit  
 vielen bösen stücken vnd tyränischer weyß bewie-  
 sen, die umliegende Lender beraubt, verwüstet,  
 vnd allen muthwillen gestift, als leüt, die weder  
 Gott noch Welt, noch der ehre achten theten.

Derhalben sich Herr Jörg Truckßs mit allem  
 Kriegsvolck nach Eroberung der zwener gemelter  
 Flecken auf vollbrachte straff der Underthanen sol-  
 cher arth gegen dem Bodensee vnd aus Algöw ge-  
 thon, deren gegen den feinden teglichen mit allem  
 fleiß gehandelt.

Das

Das sich also bis auff den Charfreytag verweilet, an welchem tag Herr Truckfäs der auffrührischen Bawern bey seiner zugehörigen Stättlein einem Wurzttag genaunt, zwey Meil ob Biberach gelegen, bis in die siebentausent erschlagen. Und als er bey den Gefängen erlernet, das auff drey Meil davon, nemblich zu Weingarten, bey Ravenspurg gelegen, noch auf die acht tausent Bawern versamlet weren, ist er Sambstags den Osterabent zu morgen mit dem ganzen Heer aufgebrochen, solchen Hauffen anzugreiffen.

Demnach sich aber dieselbigen Bawern eben disen morgen von ongeverden zu Weingarten erhoben, willens zum gemelten hauffen, so Herr Truckfäs mit sein Kriegsvolck bey Wurzttag geschlagen hett, zu ziehen, und sich gegen den Bündischen zu stercken, So ist der Obrister derselbigen im Feld durch sein kuntschaffter gewar worden.

Und als er mit der Schlachtordnung an sie setzen wollen, seind sie nun auf ein groß entflohen, also das er mit seinen Reißigen keinswegs zu ihnen hatt mögen können, doch ihnen mit dem geschütz vil geschadet. Indem ist die nacht her-

eingefallen. Derhalben Herr Jörg dieselb nacht nichts mehr aufrichten künfft, vnd vom handel lassen müssen, willens auff den andern morgen wider mit ihnen zu handeln.

Auf den 17. des Monats Aprilis hatt sich der mañlich Herr Truchßs mit allem Kriegsvolck erhaben vnd ist auf die Bodenseischen vnd Algöwischen hauffen gezogen. Als er nun gen Bayersfurt auf der Höhen gelegen, etlich weingart eingehpt: ehe aber Herr Jörg das Kriegsvolck vnd Geschütz zu Bayersfurt durch vnd oberbringen mögen, haben sich die Bawern eilenz wider vber die Schifften, das wasser also genaüt, gethon, durch flachfeldt auf Weingart geruckt, welche die Reifigen angreifen gewolt. Das aber Herr Jörg auß vrsachen, wie sie die Bawern auf 16000 Karck gewesen, vnd vil geübts Kriegsvolck, welches in selbem Landt mehrers theils von jugent auff darzu erzogen würdt, vnder ihnen gehabt. Zu dem das Geschütz so schnell an sie zu bringen nicht müglich, auch ein verstendiger Hauptmañ bedacht die merkliche Fehrlichkeit, schimpff vnd spott, so viel darauf erwachsen möcht, ihnen den Reifigen keins wegs gestatten wöllen. Darneben

ben aber sich sehr bearbeit, damit er das Geschüß an sie gebracht, welches er schnell in sie gericht, vnd ihnen damit grossen schaden gethon vnd vil abgebrochen.

¶ Vnderdes der Wolgeborn Graue Hans von Morlfort, der von Ravenspurg Gesandter, der Kriglin, vnd Stattschreiber, auch Herr Wolff Gremlich die thetliche handlung durch ihr fleißigs vnterhandlen, in ein Anstandt gethädigt, vnd Herr Jörgen außs höchst gebetten, menschlichen, besonder christlichen Blut, so vil möglich zu verschonen, vnd die beide hauffen bey des loblichen Bundes hievor vorgeschlagenen mittlen bleiben zu lassen.

Welches Herr Jörg zuletzt gewilligt, vnd beide hauffen dahin gebracht, das ihre Haubeleüt vnd Bunderich ihn vmb verzeihung vnd gnod gebetten, Ihme auch alle ihre fehlein vberantwortt haben. Demnach seind folgenden tag die Bertreg gebürender maß darüber verfertiget, vnd die hauffen auch alßbald getrennt, vnd von einander gezogen.

## IV.

Vertrag des Bundes zu Schwaben gegen den  
Bawerschafften der hauffen am Bodensee.

Zu wissen sey meniglichen, als die Underthanen am Bodensee, auch zu Algdw, ober vnd wider die Gütlden Bullen, der Röm. Key. vnd Hispan. König. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des heil. Reichs Reformation, vnd auffgesetzten landfriden, durch ein conspiration, ein Bündtnuß zusamme geschworen, vnd sich darauff von ihren Herrn, Junckhern vnd Obhern abgeworffen, darzu etlichen derselben ihre Schloß, Flecken, Dörffer vnd Heyser gewaltiglich eingenossen, zum Theil verbreit, etlich geplündert, ihr diener, auch ander, die ihren getrungen, zu ihnen zu schweren vnd huldigung zu thun, vnd damit Kriegs empörungen im heil. Reich erweckt haben, dadurch denn die Röm. Key. vnd Hisp. Kön. May. Churfürsten, Fürsten vnd ander Stend des lobl. Bundes zu Schwaben, den überzogen vnd beschedigten, ihren Buntsverwandten gebürlich hilff, schutz, vnd schirm zu beweisen, auch thätliche gegenwer fürzunemen

zunemen verursacht, vnd todtschleg, Brand vnd  
 Nam\*] Verbeerung landt vnd leüt darauf er-  
 wachsen, daß der Wolgebormer Herr, Herr Saug,  
 Graue zu Montfort und Rottensfels, Herr Wolff  
 von Gremlich, von Jungingen Ritter, auch die  
 Fürsichtigen, Erfamen vnd Weisen Burgenmeister  
 vnd Rath zu Ravenspurg, durch ihre verordnete  
 Rathsfreund vnd Botschaster Gwer Schödlang  
 vnd Johannes Krieglin, sölich todtschleg, brand,  
 nam vnd verbeerung landt vnd leüt abzustellen vnd  
 so vil möglich, fürter zu verhüten, den Wolge-  
 bornen Herrn, Herr Jörg Truckfäs, freyherrn  
 zu Waldburg, Gemelter Bunde Stend obersten  
 Feldhauptman, sampt Graue Wilhelm von Für-  
 stenberg, vnd Herrn Stöwin\*\*] von Hutten,  
 Obrister vber die Fußknecht vnd gereißigen, auch  
 ander Churfürsten, Fürsten vnd Bunde Stend,  
 Hauptleüt vnd Rath, bittlich angesucht, ihnen  
 gütslicher vnderhandlung hierin zu willigen, vnd  
 nach bewilligter gütslicher vnderredt von vnnsten,  
 nach der lenge anzuzeigen, vnd gemelter Kriegen

E 4

empö.

\*] Nehmen, Plündern, Rauben.

\*\*] Frobenius. Siehe von ihm Burkhardi Epi-  
 stola Vlrici de Hutten c. comment. P. I. p. 96.

empörung zwischen Rö. Keyf. vnd Hisp. Kön. Mayest. Churfürsten, Fürsten, auch ander Stend gemelts Bundes vnd vorstimpten vnderthonen, gütlich hingelegt worden, in massen wie hernach volgt.

Zum ersten, sollen die zwen hauffen, vom Allgöw vnd Bodensee, ihre vertrags vnd Bundes brieff, so sy mit einander auffgericht, vnd gegen einander vbergeben haben, Gemeiner versäublungen vberantworten.

Zum andern, sei auch ire pflicht, so sie obberurter ihre Bündtnuß vnd vereinigung haben, zusamen gethan haben, einander endtlich vnd gantzlich ledig zelen, vnd keiner den andern derhalben anziehen.

Zum dritten, Nachdem diese ihr empörung, auch entziehung irer Oberen vnd Herrschafften schuldige, verpflichte gehorsame, wider Rö. Key. May. vnd des heil. Reichs Landtfriden, die Gulden Bullen vnd gemeine Recht furgenossen, sollen dieselben Bawerschafft geloben vnd schweren, dergleichen Bündtnuß vertrag vnd auffreur hinsur zu vermeiden.

Zum

Zum vierdten, sollen sie geloben vnd schweren, das sie sich von einander thun, auch anhaims fügen, vnd iren Oberen, Herrschaffien, deren sy sich abgeworffen, widerumb pflicht thun. Ihnen getrew, gehorsam vnd gewartig zu sein. Ihre Zins, Gült, Zehenden, vnd andere gerechtigkeit, wie sie ihnen dieselbigen vor dieser auffreur gericht vnd gethon haben, nachmals zu thun vnd zu leisten, biß so lang sie solches alles, oder zum theil durch ein ander nachfolgenden Auftrag, oder das ordentlich Recht, mit Recht widertriben haben.

Zum funfften, sollen sie auch alle Closter, Schloß, Stett, Flecken, Heüser vnd güter, wie vil sie daß dero in diser auffreur vnd empörung erobert vnd eingenomen haben, sampt der entwendten hab, so viel sie deren bey ihnen erfunden oder angezeigt werden mag, den Entwerten alßbald widerumb eingeben.

Zum sechsten, ob sie diser Empörung yemans zu pflichten, oder zu verbürgter, oder unverbürgter Schatzung derhalben verschreibung zu

geben benötigt hetten, die all sollen todt  
vnd absein.

Zum siebenden, so daß solchs alles vnd jedß so  
obsteht, völliglich beschehen, vnd vollzogen  
worden, ob daß einer oder mehr, gemeinlich  
oder sonderlich, auß obgemelten zween hauf-  
fen vermeinen woltt, durch ihre Herrschafften,  
in was weg das were, beschwert zu sein, dar-  
mit daß dieselben derhalben gepürende wen-  
dung vnd erledigung bekommen mögen, wie  
dan gemein ständ darzu zu förderen, zum beß-  
sten geneigt seyn. Auch herwiderumb, was  
derselben Oberen vnd Herrschafften wider ih-  
re hinderfessen vnd vnderthonen gemeinlich  
oder sonderlich zu sprechen vnd zu klagen hat,  
daß sie aller vnd jeder solcher sachen halben,  
den Austrag gegen einander nemen vnd ge-  
ben wöllen. Als nemlich, das ein Oberkeit  
oder Herrschafft zwo oder drey Erber Stätt  
ihres Gefallens, dergleichen die Vnderthan-  
nen der gebawrn, auch zwen oder drey Er-  
ber Stätt, jres gefallens furschlagens, vnd so  
die der sachen gürtiglich oder rechtlich nicht  
eing werden. Alßdañ die Fürstl. Durchleuch-  
tigkeit

figkeit zu einem Obman erkiesen vnd bitten,  
dabey es auch vngewaigert bleiben.

Zum achten, damit sich niemans des kosten,  
oder vngelegenheit halben, das Recht für  
den Fürsten oder Bundtsrichter zu suchen,  
zu beschweren hab: welcher Partei dan gefel-  
liger sein wollt, das ein jede Obrigkeit oder  
Herrschaft, vnd derselben Vnderthanen vnd  
hinderessen, zwischen den sich irrung vnd  
gebrechen gehalten, zwen scheidlich Erber  
man weltlichs Standts darzu geben, und  
verordnen, die sich mit fleiß vnderstünden,  
sich solcher gebrechen halb in der guet mit  
wissen zu vermanen vnd zu vertragen.

Zum neunten, in welchen articlen sie die güte  
nicht finden wurden, daß alsdañ die parthey,  
vnd dieselbigen nachvölgendt endtlichen Recht-  
lichen austrags benügig seyn wöllen.

Zum zehenten, sollen sich die Partheyen eins  
Obmanß vergleichen, vnd wo sie das nicht  
konnten, alsdañ jeder einen, zwen oder drey  
benennen vnd darumb lösen, oder das ge-  
meine

meine Stend des Bundts zu Schwaben ein-  
nen aus ihnen der versamlung zu Obman  
erkiesen vnd geben sollen.

Zum eilften, was dan durch dieselben Obman  
vnd Zusatz \*] samentlich oder die merertheil,  
auff aller parcheyen mundlich oder schriftlich  
furbringen in der gut gesprochen, oder zu  
recht erkennt wirdet, Das es dabey endtlich  
ungewaignert bleiben, von jedem Theil, den  
solichs berurt, on widerredt angenommen vnd  
volzogen werdt.

Zum zwölfften, sich auch ein jede Oberkeit,  
derselben vnderthonen, hinderessen vnd zuge-  
horigen, der furgeschlagenen Rechtlichen oder  
gütlichen aufstrag eins, Nachdem vnd sie  
einander, oder ihr einer den andern, in Mo-  
natsfrist den nechsten vereinen, auch nottuff-  
tig Compromiß vnd anlaßbrieff darinnen  
vergreiffen, vnd mit gnügsamen glauben,  
verspruch, vnd versigelung, wie sich gepürt,  
auffrichten, vnd dannen fertigen, mit der  
son-

\*] Bengeordnete, Zugegebene.

sonderen Clausulen, das sich die gütlich oder  
rechtlich Handlung, nach dato des Anlaß  
vnd Compromiß, in einem jar vnd dreyen  
Monateq den nechsten enden. Es were daß,  
das die von denen, darauff sich die par-  
theyen voranlaß, oder der Obmañ, aus er-  
heischender vnd im rechten gegründter vrsaa-  
chen lenger verzügen.

Zum dreizehenden, damit freid, Rur vnd eis-  
nigkeit im heil. Reich bestt statlicher gehalten,  
vnd die gehorsamen, fridlichen vnderthonen,  
durch die auffrurigen, vngehorsamen nicht  
widerumb verfür, vnd zu verderblichen schaa-  
den gebracht werden, sollen die gemelten vnder-  
thonen der zweyen hauffen, sampt vnd  
sonders, in allen gerichtten vnd gemeinden,  
ein fleißig auffsehen haben, ob ihren einer  
oder mehr, diesem Vertrag, vnd allem, so  
darin begriffen, nicht geleben vnd nach-  
kommen, oder weitter auffrur stifften wurden,  
diselben der Oberkeit, darunter die geseffen,  
anzeigen vnd helfen gfencklich anemen, da-  
mit die vmb ihr vbertrettung, wie sich ge-  
bürt, gestrafft werden.

Zum

Zum vierzehenden, ob sich begeh, das obgemeldter vnderthonen Herrn, Junckherrn vnd Oberen disen Vertrag, auch den articckeln, darin begriffen, so vil sie betreffen, nicht geleben vnd nachkommen, auch die vnderthonen, sampt vnd sonder wider Recht beschweren, vnd weiter, dan ermelter Vertrag inhalt, drengen vnd die beschwerten, solchs gemelts Bundts Hauptleuten vnd den Rächen anzeigen wurden, sollen gemein Stend diselben, so vil deren inen verwandt, mit hilff der beschwerten, den vertrag seines inhalts in allweg zu geleben zu gehorsame bringen, damit einem jeden beschwerten, so Rechts begert, das wie sich gebürt, gedeihen vnd widerfaren mög.

Zum letzten, soll hiemit aller Unwill, der sich zwischen den Oberkeiten vnd gemelten vnderthonen, vnder diser Empörung zugetragen, hingelegt vnd ab sein, auch kein theil den andern, aussershalb Rechtens, vnd weiter, dan diser vertrag zugibt, nichts vnfreundtlichs noch schedlichs zufügen, Hierauff so haben gemelter Vnderthonen vom Bodensee vnd

und Altgöw verordenter aufschuß Rath und  
vollmechtig Anwaldte, das sie Herr Jörgen  
Truckfassen Obersten Feldhauptman, einen  
versigelten genugsamen gewalt vberantwortet.

Nemlich, Dietrich Hürlewag von Lindow, und  
Thoman Mayrhofer von Raitnaw, von wegen  
der unterthonen des Blas Ober Raitnaw,

Eytelhans Siegelmüller von Bndertüringen,  
Gythmar Kleck und Hans Aggenbach von Niet-  
thun, von wegen Bermekinger Blas,

Hans Raizmair von Lottenweiler und Con-  
radt Schewer von Wernßrewting, von wegen  
Hylinger Blas,

Conrad Sablüzgel, von wegen Marchdorffer  
Blas,

Hans Sagen, von wegen Mörspurger Blas,

Conrad Herzog von Süplingen und Jacob  
Harsch, von Bondorff, von wegen Obinger Blas,

Hans Bach von Kapensweiler, Hans Brugs-  
fer von Linaw, und Künlin Schmidt von Rus-  
ried, von wegen Kapensweiler Blas,

Anthoni Wager von Osterreich, Jacob Wickel  
von Rottenpübel, und Hans Schwellung von  
Goltzrewtin, von wegen Osterreich Blas,

Hans

Hans Wirt von Hasenweiler, von wegen Zuercher Blas,

Bastian Kuo, Hans Gerber vnd Rudolff Scherer von Lettnang, von wegen Lettnanger Blas,

Jörg Beck von wegen Argemer Blas,

Hans Horenstein von Numenparn, Claus Eberlein von Engisweiler, vnd Hans Sagk von Perg, von wegen Wasserburger Blas,

Thoman Puzelin vnd Michel Pfeyffer, von wegen neuen Ravenspurger Blas.

Bastian Müller von Zell, Hans Nickel von Langrain, vnd Jörg Schumb von Hof, von wegen Zeller Blas,

Wilbold Thürner von Reidhausen, Franz Müller von Ebenweiler, Thoman Michelberg von Lügelsbach, vnd Hans Moser von Furt, auff dem Blas im Aldorffer feld,

Hans Stucklin, Conradt Mayr von Althaim, Jörg Müller von Langen Eßlingen, vnd Jörg Krauß von Laugendorff, von wegen Alennger Blas,

Hans Kem vnd Urban Siegelmüller, von wegen Aldorfer Blas,

Martin

Martin Resch von Puchers, vnd Bartolome  
Müller auß der Weitenaw, von wegen Trückber-  
ger Blas,

Hans Schweiglin von Stiefenhofen, vnd  
Hans Schaidpach von Langenaw, von wegen  
Stofferblas,

Jeck von Schönaw, von wegen Lindenberger  
Blas,

Caspar Büttel von Rüslegk, von wegen der  
Blas auß Leutfircher Heid,

gelobt, und für sich selbst, auch ihr obgemelt un-  
derthonen, ihrer mitverwandten, vnd principalen  
seelen, mit auffgehepten fingern vnd gelerz-  
ten \*) worten, leiblich zu Gott vnd den Heiligen  
geschworen, das sie alle samentlich vnd vnvershei-  
den, Auch ihr jeder insonderheit, alles das, oben-  
angezeigte artickel vnd dieser vertrag von wort zu  
wort begriffen, vermögen vnd inhalten, nichts  
aufgenommen, war, vest, steet vnd vnzerbrochen  
zu halten, auch dem in allweg, on einig außzug  
vnd widerred zum getrewlichsten zu thun, zu gele-  
ben, nachzukönnen vnd zu gehorsamen, vnd des zu  
noch

\*) Zuvor erklärten Worten des Eides.

noch tuerer sicherheit sich samentlich vndercheiden.  
 Auch ein jeder insonder, zum höchsten verbunden,  
 Alles das sie disen Vertrag, auch all vnd jeden  
 artickelel darin begriffen vnd ihnen auffgelegt,  
 nichtzlig außgefündert, gegen allen ihren Herrn,  
 Junckherrn vnd Oberen Recht geweren, Bürgen  
 vnd getrostet hindereinander zu seyn. Also ob sich  
 begeb, daß sie die vnderthonen der zweyer hauf-  
 fen, samentlich oder sonderlich, disen vertrag in  
 allen Artickelen, ihrs inhalts nicht gestrackt ge-  
 lebten, gehorsamten vnd nachkömen, sonder in ei-  
 nichen weg darwider thun wurden, Es were mit  
 der That, ober in ander weyß, daß sie alsdau,  
 de facto in der Röm. Key. vnd Hisp. Röm. May.  
 vngnaden, Auch des heil. Reichs Acht vnd Aber-  
 acht, gefallen sein, Auch die Röm. Key. vnd Hisp.  
 Röm. May. Churfürsten, Fürsten vnd andere  
 Stend des lobl. Bundts zu Schwaben, darzu  
 auch ire Herren, Junckherrn vnd Oberen, auch  
 alle vnd jede ander, die sich dieser sachen beladen  
 vnd anemen wöllen, vollen gewalt vnd erlangt  
 recht haben Sy all vnd jeden insonder, ou einich  
 vorgend\*] Denunciation, Declaration vnd weiter  
 rechtliche

\*] Vorhergehend.

rechtliche erbolgung an ihren haab vnd gutern, liegenden vnd varenden, lehen vnd eigen, anzugreifen, zu iren handen ziehen, als ihr eigen guter inzuhaben, zu nutzen, zu brauchen, zu versehen, zu verkauffen, oder dargegen, vnd ihren leiben, als der offen, auffrurigen, ungehorsamen, denuncierten, declarirten Achtern vnd Aberachteren, mit todtschlag, nam, Brand vnd ander aller mittel vnd weg, so wider ein jeden auffrurigen vnd widerspenstigen zu gebrauchen inder, als lang vnd vil, bis dieselben ihren Herrn, Junckherrn vnd Oberen alles ihres abganges, mangel vnd gebrechen noch vermögen vnd inhalt des vertrags sampt auffgelauffen kosten vnd scheden volliglich vergnügt, unklagbar gemacht vnd ersetzt. Auch so sie all, vnd jeder insonders, zu gehorsame gebracht seind, vnd wir Jörg Truchßs, Frenherr zu Walspurg, als Oberster Feldhaubtmann, Wilhelm Graue zu Fürstenberg, vnd Fröwin von Zutzen, Ritter, gemelter Bunds Stend fußvolck vnd gerechtigten Obersten, Auch die gemelten Underthedingen, Haug Graue zu Montfort vnd Kottenfels, Gwer Schöllang vnd Johannes Krieglin, beyd Burger vnd des Rats zu Ravenspurg, als Burgenmeister vnd Rath baselßb,

verordenten, darzu vorbestimpter zweyen hauffen außschuß Rath vnd vollmechtig Anwaldt für vns selbst, auch gemelt vnderthonen, vnser mitverwandten vnd principal, befeien all, alls das in disem Brieff vnd vertrag begriffen, mit vnser aller vnd besönder, offtgemelter vnderthonen der zwey hauffen, wissen, gebell,\*] vnd zulassen gehandelt endlich angenömen vnd beschlossen sein. Vnd wir Jörg Truckßäs. Wilhelm Graue zu Fürstenberg. vnd Fröwin von Kuten Ritter, anstatt vnd im Namen gemeiner Bunde Stend, bey vnsern Ehren, Würden vnd höchsten glauben, vnd wir die Außschuß, Rath vnd vollmechtig Anwaldt der gemelter zweyer hauffen, für vns vnd vilgemelte Vnderthonen, vnser principal, auch Mitverwanten, sampt vnd sondern, bey obangezeigten, vnseren geschwornen eyden vnd des peenfalls, hierin begriffen, versprechende, das alles, so vil solichs einen jeden berürt, war, steet vnd vnzerbrochen zu halten, dem getreulich nach zu kommen, vnd durch vns selbst, oder jemandt anderen von vnserwegen, hiewider nicht zu thun, noch schaffen gethon werd, alles getrewlich

\*] Uebereinstimmung.

lich ungeserlich, Deszu waren erkundt, So haben wir Jörg Truckßs, Freyherr zu Waltzburg, Wilhelm Graue zu Fürstenberg, Stöwin von Lutten Ritter, Haug Graue zu Montfort, Burgenmeister vnd Rath zu Ravenspurg, vnd wir die Alün, Burgenmeister, auch Rath der Statt vnd Flecken Tettnang, Marchdorff, Mörspurg vnd Altdorff, für vns selbst, als mitverwanten, bestimpter Bündnuß der zweyen hauffen von Bodensee vnd Algöw, auch auff ernstlich bit vorgenanter, derselben außschuß. Rath vnd vollmechtig Anwaldt, des wir die Aufschuß, Rath vnd Anwaldt vns bekennen, sie also gebetten, vnd erbetten haben. All vnser gemelter Statt einseigel, doch vns den vnderthedingern vnd gemeiner Statt Ravenspurg in allweg on schaden, offentlich gehenkt an diesen brif, der geben ist auff den zweyen vnd zwenzigsten tag des monats Aprilis, Nach Christi gepurt, tausent fünff hundert vnd im fünff vnd zwenzigsten jar.

## V.

Handlung, Artikel, und Instruction, so fur-  
genommen worden seyn von allen Rotten und  
hauffen der Baweren so sich zesamen ver-  
pflicht haben. 1525.

Ob wohl von dieser kleinen Schrift im J. 1525  
drey, oder vielleicht gar vier Ausgaben, jede ei-  
nen Bogen stark in Quart, herausgekommen sind;  
so findet man sie doch äusserst selten. Dr. Luther  
thut derselben in seiner Ermanunge zum fride  
auff die zwelff artickel der Pawerschafft in  
Schwaben, Wittenb. 1525. 4. gleich anfangs  
Erwähnung. „Es ist, schreibt er, noch gute Hoff-  
nung da, es solle gut werden, und mir als der  
„ja auch einer ist gerechnet vnder denen, die gött-  
liche schrift jetzt auff erden handeln, sonderlich  
„aber da sie mich mit Namen in dem andern Zett-  
„tul nennen und beruffen, desto grössern muth  
„giebt zc.“ Unter diesem andern Zettul versteht  
der seelige Mann nichts anders, als gegenwärti-  
ge kleine Schrift, worin sein und seines Kollegen  
Melanchthons Name vorkömmt. W. L. Secken-  
dorf in der Historie des Lutherthums sagt  
S. 695:

S. 695: „Gleich im Eingang gedenket Luther eines andern Zettuls, darin ihn die Bauern mit Namen nennen und berufen, welcher Zettul aber nicht mehr vorhanden.“ Blieb einem Geschichtsforscher, wie Seckendorf war, diese Brochüre unbekannt; so verdient sie allerdings als eine seltene und nicht unwichtige Urkunde einen neuen Abdruck. Sie setzt es, wie mich wenigstens dünkt, so ziemlich ins Reine, daß der Bauernkrieg im Grunde nichts war, als ein heftiger Schrey der von Edelleuten und Prassern gedrückten Menschheit, die sich nach langwierigem Dulden, und nach vielfachen demüthigen Vorstellungen, nicht anders, als durch eine schreckliche Explosion, zu helfen wußte. Von Sonnen Aufgang bis Sonnen Untergang rief ihnen eine Stimme zu: Gieb! Gieb! — Und da sie nicht mehr geben wollten, weil sie nicht mehr konnten, und doch geben mußten: so brachte tyrannischer Druck der Obern, verbunden mit Roheit der damaligen Sitten und Mißverstand der evangelischen Freyheit, die Landleute zur Verzweiflung: und das nannten dann hernach ihre geistlichen und weltlichen Tyrannen Rebellion und Aufruhr. —

Handlung, vnd Artickel so furgenomen worden seynd auff Affermontag nach Inuocavit von allen Rodten der hauffen so sich zusamen verpslicht haben etc.

Dem Almochtigen Gott zu eynem ewigen Lob vnd ere, zu anruffung des heyl. Evangelions vnd gotlichem wort, auch zu beystand der gerechticheyt vnd gotlichem rechten ist der Christlichen vereynigung vnd Bundnus angefangen, vnd niemand er sey geistlich odder weltlich zu vertrucken, vnd so vil das heilig Evangelium vnd das gotlich recht außweist inhelt vnd anzeigt, zu nachteil, vnd insonderheit zu mehrung bruderlicher liebe.

Erstlich, erbeut sich ein Ersame Landschafft diser Christlichen Vereynigung, was man geistlicher vnd weltlicher Oberkeit von gotlichem Recht zu thun schuldig, denselben in keinen weg widerwertig sonder gehorsamlich zu halten.

Zum zweiten, es ist einer Ersamen Landschafft wil vnd meinung, das ein gemeiner Landfrid gehalten werd, vnd niemand den andern widder recht thun, Ob sich aber begeben wurdte das jemand's mit dem andern zu krieg vnd zu auffrur bewegt, so sol sich niemans rotten, noch parteyen in keinen weg, vnd sol die nechst person in was standts die sey, Macht haben, frid zu bieten, der sol von stund an bey dem ersten frid ruffen odder bieten

bieten gehalten werden, vnd welcher solchs frid bieten nicht halten wurde, Der sol nach seiner verschuldung gestrafft werden.

Zum dritten, Was bekandlicher schuld ist odder darumb Brieff vnd sigel odder glaubwürdige kuntschafft so verfallen seyn, sollen bezalet werden, Ob aber jemants weytter einred wurd zu haben vermeynt, soll ihm das recht furhalten seyn, doch jederman auf sein costen, vnd gemeiner Landschaft diser Christlicher Vereinigung gehalten werd unvergriffen.

Zum vierdten, Wo Schlöffer wurden seyn diser landart gelegen vnd nit in diser Christlichen vereinigung verbundtraus seyn, sollen dieselben inhaber der Schlöffer freundlicher meinung ersucht werden, das sie in Schlöffern nicht weiter dan mit Prewand\*] zu zimlicher\*\*] notturft versehen, vnd dieselben Schlöffer widder\*\*\*] mit geschütz noch personen, die nicht in diese Vereinigung gethon, besetzen, Ob sie aber ihre Schlöffer weitter dan bisher besetzen, besetzen wollten, das sollen sie thun mit leutten so diser vereinigung verbunden vnd zugehörig sind, auff ihren costen, desgleichen die Clöster.

Zum fünfften, Wo dienstleut weren, die Fursten vnd Herrn dientent, die sollen ihren eyd auffgeben,

\*] Proviant. \*\*] Geziemender. \*\*\*] Weder.

geben, vnd ob sie das thon, sollen sie in die verhandlung angenom̄en werden, welcher es aber nicht thon wurd, der sol weib vnd kind zu ihm nehmen, vnd ein Landschafft vnbe trubt lassen, Wo aber ein Herr einen Amptman̄ odder ein anderu so in diser verbundnus ist, vertrieb, soll derselb nicht allein, Sonder zwen odder drey zu ihm nemen vnd verhoren, was mit ihm gehandelt werd.

Zum sechsten, Wo Pfarrer odder Vicari feynd, sollen freuntlich ersucht werden, vnd geben das heilig Evangelion verkunden vnd predigen, vnd welche das thun wollen, dem sol dieselbig pfarr zimliche vnderhalt geben, welche aber solchs nicht thun wollen, die sollen geurlaubt werden, vnd die Pfarr mit ein andern, so solchs thun will, versehen werden.

Zum siebenten, Ob sich jemand̄s mit seiner Oberkeit in Vertrag einlassen wollt, so soll vnser wissen vnd verwilligen gemeiner Landschafft diser vereinigung nicht beschliessen, vnd ob nicht verwilligung bemelter Landschafft beschlossen wurd, nichts dest minder sollen dieselbigen in ewiger verbundnus bey christlicher vereinigung bleiben.

Zum achten, Es sollen von jedem hauffen diser Vereinigung ein oberster vnd vier Räd̄t geordnet werden, die sollen gewalt haben mit sampt andern obersten vnd Räd̄ten zu handeln, wie sich geburt,

geburt, damit die gemein nicht allweg zusamen  
mussen.

Zum neunten, Es sollen kein Raubige guter,  
so disen mitverwandten entwendt weren, vnder-  
halten noch passirt werden.

Zum zehnten, Welche Handwercksleut ihr er-  
beit noch aus dem land ziehen wollen, der sol sei-  
ner Pfarr Hauptman anloben, sich wider dise  
christliche vereinigung nicht bestellen lassen, Son-  
der wo er hörte vnd vernusste, das diser Lands-  
schafft widderwertigkeit zuson wolt, solcher diser  
vereinigung zu wissen thon, vnd so es von notten  
turd, von stund an seinem vatterlandt zuziehen  
vnd verheiffen radten, desgleichen auch die  
kriegsleut.

Zum ailften, Es sollen auch gericht vnd recht,  
wie vor bescheen ist furgang haben, vnzimliche  
spil, Gotslesterung vnd zutrinken ist verboten,  
wer das nicht helt, sol nach seiner verschuld ge-  
strafft werden.

Zum zwelfften, Es sol sich niemands empe-  
ren, noch einerley \*) vrsach furnemen gegen seiner  
Herrschaft vnd Oberkeit, das man sie mit gewalt  
wöll angreiffen vnd ihnen das ihr neüen, bis  
weiter bescheid kumpt, Das verbieten wir bey leyb  
vnd

\*) Einigerley, irgend eine.

vnd gut, weder mit Holz, Wasser, noch keinerlei  
sachen, wie es gescheen mocht.

Instruction der Bawern.

Erslich fleißig anhalten, damit es bey F. D.  
Fürschlag guetlicher Handlung beleib, Wañ aber  
solchs von den loblichen Bundtstenden nicht an-  
genommen, vnd den Richter beneüt haben wolten,  
So sol die gesandt bottschaft dis hernach gemel-  
ten zu erklerung das Gotlich recht als fur ein richt-  
er erneuen vnd anzaigen.

Nemlich.

Die F. D. \*] von Osterreich, als Gubernator  
vnd Statthalter Römischer Keyserl. Maje-  
stat sampt zweyer Christlicher lerer.

Herzog Friedrich von Sachsen, sampt Doct-  
or Martin Luther, oder Philippus Melanc-  
thon, odder Pomeran. \*\*]

Vnd

\*] Fürstliche Durchlaucht. Dies war Kaisers  
Karl V. Bruder, Erzherzog Ferdinand, welcher  
im Namen desselben dem A. 1521. angeordneten  
Reichsregimente vorstand.

\*\*] D. Johann Bugenhagen, aus Pommern,  
Lehrer der Theologie vnd Pfarrer in Wittenberg.

Vnd auff die loblichen Stett.

Nürnberg sampt ain oder zwayer Christlicher  
lerer mit Namen Vsiander, Dominicus. \*)

Etraßburg.

Sampt ein oder zwayen christlichen lerer.

Zurich.

Sampt ein oder zwayen christlichen lerer.

Lindaw.

Mit sampt ein oder zwayen christlichen lerer.

Ob sie die nit anemen wollten, sol ja furges  
schlagen werden, das sie selbs Richter auserlesen  
mögen: die sollen nicht angenomien werden bis  
vnsrer weyter ersuchen.

Summarie,

sind, wie hernach volget genannter Christlicher  
vnd Evangelischer Buntschafft zu gutlichem vn-  
terthenigen handlung sament vnd sunderlich er-  
kieset vnd furgeschlagen.

Erstlich die zwen Bundesstands Herrn mit Namen  
Gordion Snytter Burgermeister zu Kemp-  
ten.

Hainz

\*) Dominicus Schlepner, einer der ersten  
evangelischen Prediger zu Nürnberg.

Hainrich Besserer Burgermeister zu Ravens-  
spurg.

Der Burgermeister von Memingen sampt  
dem Rate auff selbs sein Verbesserung.

Item auch allda prediger zu Memingen Doktor  
Cristoffel Schappeler. \*]

Bodenseer.

Der Hans Schultes Burgermeister zu Cos-  
santz.

Zunftmeister Tollner zu Cossantz.

Hans Farnbuchler Burgermeister zu Lindaw.  
Hans Bodenmair auch daselbs.

Waldtringer.

Springer. Burgermeister zu Riedlingen.

Veit Mauer, Burgermeister von Saulgo.

Item Herr Leopold Dick, Licentiat vnd Dra-  
tor von Babenhausem.

Item Doctor Hans Zwick, Pfarrer zu Ried-  
lingen.

Item Ulrich Roggenburger Licenciat zu  
Kempten.

Item Doctor Fuchs Stainer.

Maister Bartholome Prediger zu Vibrach.

Conrad Starck, von Vibrach.

Conrad Frey, Burgermeister zu Rauffpauern.

Ulgetwer.

\*] Zur Bertheidigung dieses Mannes, dessen schon oben  
in Num. II. gedacht worden, ist folgende kleine  
Schrift

## Allgewer.

Hainrich Goldmann, Burgermeister zu  
Kempten.

Hans Heystein, Zunftmeister zu Kempten.

Martin Loinger, Burgermeister von Lemkirch.

Casper Eberhart, Burgermeister zu Dni.

Der Stattschreiber auch allda.

Der Burgermeister zu Neyttin in Ernberger  
Gericht.

Der Nuan Welser zu Lanckweil.

Der Nuan Erhart aus dem Dregeker Wald ic.

E n d e.

Schrift erschienen: Sebastian Lohrer der jün-  
ger von Horb jetzt in Memingen, Ent-  
schuldigung einer frommen Christlichen  
Gemein zu Memingen mit sampt irem  
Bischoff, vnd trewen Boten des Herrn  
Christoff Schappeler, Prediger allda.  
Von wegen der empdrunge so sich bey  
vns begeben. Im Jahr 1525. 1 Bogen.  
Darin schreibt der Verfasser: //Wie wol ja etlich  
//beschuldigen er mache auffeur, sag ich bey mei-  
//ner seel hail, das er vns allweg mit fides dafur  
//gebetten hat, vns ermanet, stofftig sil vnd freid-  
//lich zu sein, er hat auch von den empdrungen nie  
//niches gewußt, bis die gescheen sind, sagt allweg,  
//het ich das gewußt, wolt davor gewesen sein mit  
//der hilf Gottes ic. ic. //

In

---

## I n h a l t.

---

	Seite
I. Vergleich der Bauern in der Grafschaft Lupfen mit ihrem Herrn, dem Grafen Siegmund.	7
II. Die zwölf berüchtigten Artikel der aufrührerischen Bauern	13
III. Anfang des Bauernkriegs im Land zu Schwaben, MDXXV.	28
IV. Vertrag des Schwäbischen Bundes gegen die rebellirenden Bauern am Bodensee.	38
V. Handlung, Artikel und Instruction, so surgenommen worden seyn von allen Rotten und Hauffen der Bauern, so sich zusammen verpflichtet haben.	54

---

Druckfehler:

S. 37. Z. 6. v. v. lies Montfort statt Morisfort.

---

Ne 2152.

8

ULB Halle  
 004 188 73X



3

Sl

ungetrocknete Mercurialien 20 G. <sup>Griff.</sup>  
 2. Schwanhering 2 Schiffe <sup>Griff.</sup>  
 3. Griff. 2. Hirsch. <sup>Griff.</sup>

of 4 1/2

11

Wo 18








Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Materialien 2  
zur  
**Geschichte des Bauernkriegs**  
in  
Franken, Schwaben, Thüringen etc.  
im Jahre 1525.

Erste Lieferung.

Chemnitz,  
bey Karl Gottlieb Hofmann.  
1791.

4811

5038